# Reglement/Verordnung betrieblicher Gewässer-unterhalt

## Mitwirkungsverfahren Stadt Willisau

## Allgemeine Informationen

Per 1. Januar 2020 ist das totalrevidierte kantonale Wasserbaugesetz (WBG) und die dazu gehörige Wasserbauverordnung (WBV) zusammen mit den damit verbundenen Anpassungen im kantonalen Waldgesetz (KWaG) und in der kantonalen Waldverordnung (KWaV) in Kraft getreten. Parallel dazu erfolgte auf den 1. Januar 2020 die Umsetzung der Aufgaben- und Finanzreform 18 (ARF18). Darin werden insbesondere die Aufgabenteilung und die Finanzierung im Wasserbau, Gewässerunterhalt und beim Schutz vor Massenbewegungen neu geregelt. Der betriebliche Gewässerunterhalt obliegt an öffentlichen Fliessgewässern, die eine natürliche Gerinnesohlenbreite von über 15 m aufweisen, unter dem Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse dem Kanton, an den übrigen öffentlichen Gewässern der Gemeinde.

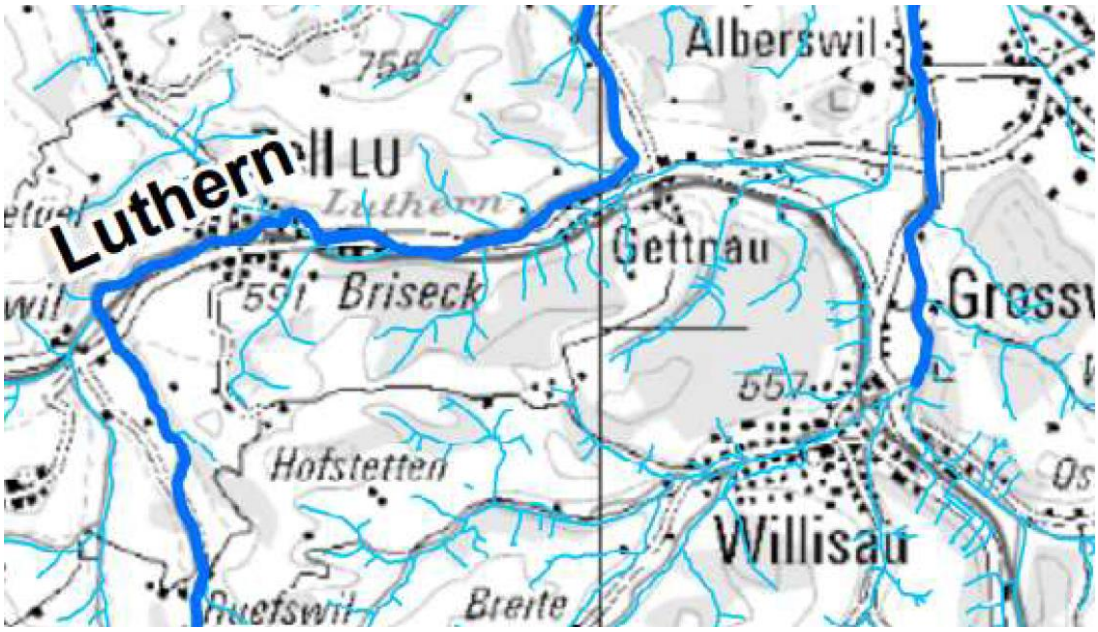


Abbildung 1: Fliessgewässer mit Gerinnesohlenbreite über 15m

Die Kosten sind wie folgt geregelt:

- Kanton und Gemeinden tragen die jeweiligen Kosten der ihnen obliegenden Aufgaben. Vorbehalten bleiben besondere Rechtsverhältnisse.
- Die Gemeinde kann die Kosten des betrieblichen Gewässerunterhalts den Interessierten nach den §§ 109-112 des Planungs- und Baugesetzes ganz oder teilweise überbinden.

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Stadt Willisau demnach für den betrieblichen Gewässerunterhalt von sämtlichen Gewässern, ausser der Luther und der Wigger bis zur Einmündung Enziwigger, zuständig.

Anbei einige Fakten zu den Gewässern in der Stadt Willisau:
- Total ca. 136 km Gewässer (Kleingewässer offen 114km, Grossgewässer offen 4km, eingedolt 18km)
- Ca. 118km offene Gewässer mit ca. 236km Gewässeranstoss
- Offene Gewässer an Bauzone angrenzend, ca. 15km Gewässeranstoss
- Offene Gewässer an Landwirtschaftszone angrenzend, ca. 92km Gewässeranstoss
- Grossgewässer an Landwirtschaftszone angrenzend, ca. 7km Gewässeranstoss
- Offene Gewässer an Wald angrenzend, ca. 122km Gewässeranstoss

Es gibt 3 Varianten für die Ausführung und Finanzierung vom betrieblichen Gewässerunterhalts:
- Unterhalt wird durch die öffentliche Hand finanziert (Stadt Willisau beauftragt Drittfirmen mit dem Auftrag, es benötigt Steuermittel)
- Es wird über das gesamte Gemeindegebiet ein Perimeterverfahren erlassen (Kosten übertragen an Grundeigentümer)
- Es wird ein Reglement sowie eine Verordnung (Gemeindeversammlungsbeschluss) erlassen, in welchen die Aufgaben geklärt werden (jeder trägt seinen Teil dazu bei)

Der Stadtrat hat die verschiedenen Varianten diskutiert und hat beschlossen ein Reglement und eine Verordnung für den betrieblichen Gewässerunterhalt zu erarbeiten, welche den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet werden soll. Dazu wurde ein Projektauftrag genehmigt. Die Projektgruppe hat einen Entwurf eines Reglements und einer Verordnung zum betrieblichen Gewässerunterhalt erarbeitet. Im Vorschlag würden die Grundeigentümer in der Landwirtschaftszone für die Pflege der Ufervegetation mit einem Laufmeterpreis entschädigt. In der Bauzone wird keine Entschädigung vorgesehen.

Die geschätzten betrieblichen Unterhaltskosten, mit dem vorgeschlagenen Reglement/Verordnung, würden sich auf ca. Fr. 250'000.00 belaufen. Diese Kosten werden über Steuermittel finanziert. Darin sind folgende Kosten enthalten:
- Uferpflege ca. Fr. 90'000.00 in der Landwirtschaftszone (Fr. 1.00/Laufmeter Gewässeranstoss)
- Entfernung von Auflandungen/Einwuchs in den Gewässern (Kapazität der Gewässer gewährleisten) im 5 Jahres Turnus ca. Fr. 100'000.00
- Bearbeitung der öffentlichen Geschiebesammler ca. Fr. 50'000.00
- Administrative Arbeiten ca. Fr. 10'000.00 (Kontrollfunktion usw.)

Die Mehrkosten gegenüber dem Budget 2025 belaufen sich auf ca. Fr. 100'000.00 (Entschädigung Uferpflege in der Landwirtschaftszone und administrative Arbeiten).
Nicht enthalten sind die Kosten bei einem allfälligen Hochwasserereignis.

Entlang der Gewässer haben die meisten Grundeigentümer ökologische Ausgleichsflächen oder Hecken. Von den Landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) ausgenommen ist nur der eigentliche Bachlauf, der Rest, sprich die Uferböschung, wird als LN angerechnet. Dies ist der Grund, warum nicht die effektive Arbeit der Uferpflege vergütet wird, sondern ein reduzierter Ansatz (Fr. 1.00/Laufmeter Gewässeranstoss).

# Mitwirkungsverfahren

Der Stadtrat lädt Sie hiermit ein, bei der Ausgestaltung des Reglements und der Verordnung mitzuwirken. Es ist das Ziel, die Vorstellungen von interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie von Interessengruppierungen in den politischen Prozess einzubringen. Für eine effiziente Abwicklung sind wir Ihnen dankbar, wenn die Fragen direkt digital via QR-Code oder Link beantwortet werden.

Die eingehenden Antworten und allfälligen Verbesserungsvorschläge werden geprüft, diskutiert und gegebenenfalls in die Regelwerke mit aufgenommen. Ihre Rückmeldungen sind bis spätestens Donnerstag, 17. Juli 2025 via QR-Code oder Link zu erfassen:

https://forms.office.com/e/syA7NTLBcB

Die Unterlagen können ab Dienstag, 17. Juni 2025, auf der Homepage (www.willisau.ch) eingesehen werden.

Der Stadtrat bedankt sich im Voraus für Ihre wertvolle Unterstützung. Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Infrastruktur, infrastruktur@willisau.ch, 041 972 63 80 gerne zur Verfügung.